

SATZUNG



in der Fassung vom 11.03.2005;
zuletzt geändert in der ordentlichen
Mitgliederversammlung am 11.09.2021



Inhalt

Präambel	3
§1 Name, Sitz und Zweck.....	4
§2 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§3 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
§4 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug.....	6
§5 Stimmrecht und Wählbarkeit	7
§6 Maßregelungen	8
§7 Vereinsorgane.....	9
§8 Mitgliederversammlung	9
§9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	12
§10 Vorstand	12
§11 Ausschüsse.....	14
§12 Abteilungen	14
§13 Wahlen.....	15
§14 Kassenprüfung	15
§15 Die Vereinsjugend.....	16
§16 Vereinsordnung	16
§17 Haftung	17
§18 Datenschutz	17
§19 Ehrungen.....	18
§20 Auflösung des Vereins	19
§21 Gültigkeit der Satzung	20



Präambel

Der SV 1919 Wiesenthalerhof e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.



§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein stellt in seiner Gesamtheit die Fortsetzung des im Jahre 1897 gegründeten Turnverein Wiesenthalerhof und des im Jahre 1919 gegründeten Fussballvereins Wiesenthalerhof dar. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbedingungen der Bünde und Verbände ausdrücklich an. Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern unter der Nr. 1128 eingetragen. Er trägt den Namen „Sportverein Wiesenthalerhof e. V.“ (SV Wiesenthalerhof e. V.). Die Vereinsfarben sind Schwarz-Rot.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Übungsstunden und Sportwettkämpfen sowohl im Wettkampf- als auch im Breiten- und Freizeitsportbereich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.



4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Für die Mitteilung der Änderung der Anschrift, der E-Mail Adresse und der Kontenänderung ist das Mitglied allein verantwortlich. Dies hat in Textform zu erfolgen.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§3 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder in Textform oder an das E-Mail Postfach des Vereins zu richten, welches sich aus der Homepage ergibt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich. Die Abmeldung vom Spielbetrieb ersetzt keine Kündigung der Mitgliedschaft.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung durch den *Gesamtvorstand*, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Antrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) insbesondere durch Äußerungen extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet



e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einwurfeinschreibebrief zuzustellen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach der Versendung der Mahnung 3 Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben davon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge zu.

§4 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzliche Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins



sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Minderjährige Kinder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit ab dem nächsten Quartal als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt, soweit sie keine Schüler oder Studenten mehr sind. Dies ist dem Verein nachzuweisen.

2. Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe eines jährlichen Mitgliedsbeitrags von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben analog den Vorgaben zur Einladung zur Mitgliederversammlung.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift und der E-Mail Adresse in Textform mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin (15. des 1. Monats des jeweiligen Quartals) eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstandene Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
7. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitglieder die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
9. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§5 Stimmrecht und Wählbarkeit



1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
2. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
3. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 16. bzw. 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§6 Maßregelungen

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung zum Ausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 €
 - b) Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand, unter



Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.

5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen.
6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Jugendversammlung
- e) der Jugendvorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Geschäftsführenden Vorstand verlangt.

Gegenstand der Beschlussfassung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Die Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 4.



4. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des SV 1919 Wiesenthalerhof e. V.. Zusätzlich per E-Mail sowie durch Aushang im Schaukasten des Vereins. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder*innen zu Teilnahme einzuladen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder*innen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom/ von der Präsident*in, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter*in. Der/die Versammlungsleiter*in bestimmt die Protokollführung.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
10. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der Jugendleiter werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat*in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein*e Kandidat*in im 1.



Wahlgang die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat*in mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die Gewählten die Wahl angenommen haben.

Bei den Beisitzern erfolgt die Wahl analog. Gewählt sind die Kandidatinnen*innen die im 1. Wahlgang eine einfache Mehrheit erhalten haben. Wenn nicht alle Plätze als Beisitzer besetzt worden sind, erfolgt ein 2. Wahlgang. Gewählt ist der/diejenige der/die im 2. Wahlgang eine einfache Mehrheit erhalten hat.

11. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis 31. Januar des Jahres zugehen, ersatzweise bis allerspätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung.
12. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
13. Teilnahme- und stimmberechtigte Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.



14. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmabgabe führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
15. Im Übrigen gelten für die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes.
2. Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters.
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichts.
4. Entlastung des Gesamtvorstandes
5. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer.
7. Beschlussfassung über Umlagen.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung und Fusion des Vereins.
10. Beschlussfassung über Anträge.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
 - der/dem Präsidenten*in



- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Schatzmeister*in und
- der/dem Geschäftsführer*in

b) als Gesamtvorstand, bestehend aus

- dem geschäftsführenden Vorstand, der/dem Jugendleiter*in und bis zu fünf Beisitzern

2. Der Verein wird im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch die/den Präsidenten*in, die/den 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis, vertreten.

Im Innenverhältnis soll die/der Präsident*in von seiner Leistungskompetenz nur dann Gebrauch machen, wenn die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Vertretung des Vereins gehindert sind.

3. Die/Der Präsident, die/der 1. Vorsitzende, bzw. die/der 2. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder beantragen. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

4. Der/Dem Geschäftsführer*in obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Sie/Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind von der/dem Geschäftsführer*in und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.



5. Die/Der Schatzmeister*in verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Sie/Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen eine Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung der/des Präsidenten*in, der/des 1. Vorsitzenden bzw. des geschäftsführenden Vorstandes leisten.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die/den Präsidenten*in, die/den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehört die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

7. Die/Der Präsident*in, die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die/der Schatzmeister*in und die/der Geschäftsführer*in haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§11 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden von der/dem Geschäftsführer*in im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§12 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige



Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/einen Abteilungsleiter*in. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die /den Abteilungsleiter*in durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angaben von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine/einen Abteilungsleiter*in wählen. Wird die/der abgelehnte Abteilungsleiter*in erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung die/den Abteilungsleiter*in. Lehnt die Mitgliederversammlung die/den gewählten Abteilungsleiter*in ab, muss die Abteilung eine/einen neuen Abteilungsleiter*in wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter*innen sind Mitglied des Gesamtvorstands.
3. Der Gesamtvorstand kann eine/einen Abteilungsleiter*in unter Angaben von Gründen durch Beschluss abberufen. Die/der betroffene Abteilungsleiter*in ist vorher anzuhören.
4. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstands.

§13 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter*innen und deren Stellvertreter*innen sowie die Kassenprüfer*innen werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden eines der Vorgenannten ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§14 Kassenprüfung



1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt Kassenprüfer*innen geprüft. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitglieder-versammlung einen Prüfungsbericht und beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§15 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließende Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) Die/Der Jugendleiter*in
 - b) Der Jugendvorstand
 - c) Die Jugendversammlung
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
5. Die Jugendversammlung wird durch den Jugendleiter einberufen.

§16 Vereinsordnung

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung



c) Geschäftsordnung

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen und im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§17 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder in Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO



- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Soweit gem. § 38 BDSG notwendig, bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG.

§19 Ehrungen

Der Verein sieht folgende Ehrungen vor:

1. **Silberne** Ehrennadel

- für 25 –jährige Mitgliedschaft
- für besondere Verdienste als aktiver Sportler
- für besondere Verdienste um den Verein oder in der Vereinsführung

2. **Goldene** Ehrennadel

- für 40-jährige Mitgliedschaft
- für 25-jährige Mitgliedschaft, wenn die silberne Ehrennadel schon verliehen wurde
- für besondere Verdienste um den Verein oder in der Vereinsführung, wenn die silberne Ehrennadel bereits verliehen wurde.

3. **Ehrenmitgliedschaft**



Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein und den Sport besonders verdient gemacht hat oder 50 Jahre Mitglied des Vereins ist. Mit Ernennung zum Ehrenmitglied ist die betroffene Person beitragsfrei.

Ehrungen beschließt der Gesamtvorstand.

§20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Kaiserslautern und falls diese die Annahme verweigert an den Südwestdeutschen Fussballverband mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
6. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw.



den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§21 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. September 2021 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Kaiserslautern, den 12.09.2021

gez. 1. Vorsitzender